

Ein Sorgfaltsverstoß liegt nicht vor

War die explosive Ladung eigentlich für die Hisbollah bestimmt?

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online über Hintergründe zur Explosion im Hafen von Beirut. Die Nachforschung führe zurück zu einem verlassenen Schiff, das mit 2.750 Tonnen Ammoniumnitrat in der Stadt angekommen sei. Recherchen hätten ergeben, dass der Schiffseigner Verbindungen zur Hisbollah-Bank habe. Die Redaktion stellt die Frage, ob die explosive Ladung tatsächlich für die Hisbollah bestimmt gewesen sei. Der Eigner des Schiffes „Rhosus“ hat jedenfalls alle Anstrengungen unternommen, seinen Besitzerstatus zu verschleiern. Gerichtsakten zeigten nach Angaben des Magazins, dass der Geschäftsmann ein Darlehen zum Kauf eines anderen Schiffes bei der namentlich genannten Bank aufgenommen habe. Amerikanische Ermittler werfen der Bank vor, als Geldwäscher für die Hisbollah zu agieren. Ein Ermittler habe festgestellt, dass die Bank dafür berüchtigt sei, säumigen Kreditnehmern Druck zu machen, um dubiosen Kunden wie der Hisbollah Gefälligkeiten zu erweisen. Der Anwalt des im Artikel genannten Schiffseigners trägt vor, dass sein Mandant nicht Eigentümer des Schiffes zu Beginn seiner letzten Reise gewesen sei. Er habe weder Kenntnis von seiner Ladung noch von der geplanten Fahrtroute gehabt. Der im Bericht genannte Schiffseigner wendet sich mit seiner Beschwerde an den Presserat gegen zahlreiche Details der Berichterstattung.

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Artikel macht hinreichend deutlich, dass lediglich der Verdacht besteht, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt Besitzer des Schiffes gewesen ist. Die Redaktion hat überzeugend dargelegt, dass sie über hinreichend Anhaltspunkte verfügt, um diesen Verdacht veröffentlichen zu können.

Aktenzeichen: 0509/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet